

### Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

## Prüfungsordnung

für den

### Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin

#### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel2
§ 1 Studienzeiten2
§ 2 Zweck der Prüfungen2
§ 3 Prüfungsausschuss2
§ 4 Prüfende3
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie
Studien- und Prüfungsleistungen4
§ 6 Prüfungstermine4
§ 7 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu
den hochschulinternen Prüfungen4
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen5
§ 9 Evaluation5
§ 10 Allgemeine Verfahrens- und
Formvorschriften5
§ 11 Ergebnismitteilung, Notenübersicht6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen6
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß6
§ 14 Ausscheiden aus dem
Brandenburgischen Modellstudiengang
Zahnmedizin7
§ 15 Art und Umfang der Prüfungen7
§ 16 Mündliche Prüfungen7
§ 17 Schriftliche Prüfungen8
§ 18 Praktische Prüfungen8
§ 19 Kombinierte Prüfungen8
§ 20 Innovative Prüfungen9
§ 21 Äquivalenzprüfungen zum Ersten
Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung9
§ 22 Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen
Prüfung10
§ 23 Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen
Prüfung10
§ 24 Inkrafttreten 10
Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Anlage 2 zur Prüfungsordnung

#### Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Auf Grundlage der Approbationsordnung Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert, und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie (im Nachfolgenden FR-FMP genannt) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (im Nachfolgenden MHB genannt) am 20. April 2023 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (im Nachfolgenden BMZ genannt) beschlossen.

#### Präambel

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der hochschulinternen Zahnärztlichen Prüfungen im Ersten und Zweiten Abschnitt des BMZ sowie die Umsetzung der Äquivalenzleistungen zur zahnärztlichen Prüfung ZI und der Durchführung der ZII und ZIII Prüfung an der MHB. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der ZApprO Anwendung. Unterstützend zu dieser Prüfungsordnung gelten die Handreichungen für Prüfungen der Fakultät für Medizin und Psychologie in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **Abschnitt 1: Allgemeines**

#### § 1 Studienzeiten

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit nach § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

#### § 2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sollen

- (1) darüber Aufschluss geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung erwarten lassen,
- (2) verschiedene Dimensionen des zahnärztlichen Handelns (Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Haltungen und Einstellungen) erfassen,
- (3) zur verantwortungsvollen Ausübung des zahnärztlichen Berufes hinführen,
- (4) den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil im Studienverlauf und auch im Vergleich zu Mitstudierenden einzuschätzen,
- (5) dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
- (6) im Falle des Nichtbestehens eine Wiederholung des jeweiligen Lernstoffes bewirken.

#### § 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung des Prüfungsverfahrens und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für die weitere Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Bereich Prüfungsangelegenheiten im Dezernat für Studium und

Lehre verantwortlich. Außer den in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben können dem Prüfungsausschuss weitere mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
  - b. die Qualitätssicherung der Prüfungen,
  - c. die Festlegung von Bestehens- und Notengrenzen,
  - d. die Bestellung der Prüfenden,
  - e. die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung nach Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen,
  - f. die hochschulinterne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, einschließlich extern erbrachter Leistungen und Zeiten,
  - g. die Behandlung von Widersprüchen oder Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
  - h. die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen ggf. auch summativ eingesetzt werden,
  - i. die Ausstellung von Bescheinigungen über alle erbrachten Studienund Prüfungsleistungen beim Ausscheiden aus dem BMZ,
  - j. die Entscheidung über Täuschungsversuche und Prüfungsausschluss,
  - k. die Entscheidung über die Gewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Durchführung sämtlicher Prüfungen als Beobachtende beiwoh-

nen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu unterrichten.

- (4) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a. vier Professor\*innen,
  - b. zwei akademische Mitarbeiter\*innen und
  - c. ein\*e Studierende\*r des BMZ.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretenden beträgt zwei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.
- (6) Soweit die Mitglieder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MHB stehen bzw. sich im Rahmen dessen nicht bereits auf das Datengeheimnis verpflichtet haben, sind diese durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Für die Mitglieder und Stellvertretenden gelten die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat für Medizin und Psychologie bestätigt wird.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

#### § 4 Prüfende

- (1) Als Prüfende können alle nach dem § 21 Abs. 5 BbgHG Befugte bestellt werden.
- (2) Sofern Prüfende nicht Mitglieder der MHB sind, sind diese vor der Prüftätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit sowie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind sämtliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 21 BbgHG.

# § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betrieben Zahnmedizinstudiums oder verwandten Studiums entscheidet nach § 23 ZApprO die nach Landesrecht zuständige Stelle.
- (2) Die hochschulinterne Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen des BMZ erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreter\*innen. Details regelt die Anrechnungsrichtlinie der MHB.

## Abschnitt 2: Organisation und Durchführung der Prüfungen

#### § 6 Prüfungstermine

- (1) I. d. R. schließen sich der Prüfungszeiträume direkt an die Lehrveranstaltungszeiten an. Eine Ausnahme bildet das sechste Fachsemester. In diesem findet die Semesterabschlussprüfung mit Blick auf die Vorbereitung zur Zahnärztlichen Prüfung Z II bereits ab der 12. Semesterwoche statt.
- (2) Die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Dabei sollen die jeweils geforderten Prüfungsleistungen i. d. R. bis zum Ende der dritten Woche nach Ablauf der Lehrveranstaltungszeit des jeweiligen Semesters erbracht werden können. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt i. d. R. zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungszeitraum.

(3) Die Termine der Zahnärztlichen Prüfung Z II und Z III werden gemäß § 44 ZApprO (Z II) und § 60 ZApprO (Z III) festgelegt.

## § 7 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu den hochschulinternen Prüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich bis 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum elektronisch zu den Prüfungen an, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Form und Frist vorgegeben wird.
- (2) Ein Widerruf der Anmeldung zu einzelnen Prüfungen ist elektronisch bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Form und Frist vorgegeben wird.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind in Anlage 1 geregelt. Die Studierenden werden unter Vorbehalt der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme zugelassen. Sofern Studierende die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllen, sind diese unverzüglich nachzuholen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (4) Die Ladung zu Prüfungen wird den Studierenden spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin elektronisch zugestellt.

#### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird nach den folgenden Notenstufen vorgenommen:

Noten- stufe	Bewertung	Beschreibung
bis ≤ 1,5	Sehr gut	eine hervorra- gende Leistung
über 1,5 bis ≤ 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durch- schnitt liegt
über 2,5 bis ≤ 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittli- chen Anforde- rungen ent- spricht
über 3,5 bis ≤ 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Män- gel noch den An- forderungen ge- nügt
über 4,0	Nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erhebli- cher Mängel den Anforderungen nicht mehr ge- nügt, oder eine nicht erbrachte Leistung

(2) Die jeweilige Prüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind. Die Noten- und Bestehensgrenzen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

#### § 9 Evaluation

(1) Alle Prüfungen werden zwecks Optimierung der Organisation und Durchführung sowie zur Weiterentwicklung der

Prüfungen, ihrer Formate und des Curriculums evaluiert.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, den Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Werktagen nach dem Prüfungstermin auf fehlerhafte Prüfungsinhalte hinzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Wertung, Eliminierung oder Umwertung der beanstandeten Prüfungsinhalte.

## § 10 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- (1) Studierende können unter Darlegung plausibler Gründe, z. B. körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen, Mutterschutzfristen oder Elternzeit (gemäß § 22 Abs. 1 BbgHG) beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Belastende Entscheidungen zu Prüfungsergebnissen (Entscheidungen, in denen eine Prüfung zweimalig mit nicht bestanden oder mit endgültig nicht bestanden bewertet worden ist, Entscheidungen über Täuschungsversuche) bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Mitteilung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Allen Verfahrensbeteiligten steht ein Beschwerderecht beim Prüfungsausschuss zu. Studierende haben ein Recht auf Akteneinsicht entsprechend der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(5) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss einzulegen. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen Antrag zu stellen.

#### § 11 Ergebnismitteilung, Notenübersicht

- (1) Das individuelle Prüfungsergebnis wird allen Studierenden nach Auswertung der Prüfung durch den Prüfungsausschuss elektronisch zugestellt.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.
- (3) Eine Übersicht der eigenen Prüfungsergebnisse kann von den Studierenden elektronisch eingesehen werden.

#### § 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nach Landesrecht zuständige Stelle.
- (3) Die Prüfungen bzw. Prüfungsteile eines Fachsemesters inklusive ihrer Wiederholungstermine sind prinzipiell in ihrer

- Gesamtheit zu bestehen, bevor das Studium fortgesetzt und die Prüfungen des Folgesemesters abgeschlossen werden können. Ausnahmen regelt § 12 Abs. 4.
- (4) Wenn eine Prüfung eines bestimmten Fachsemesters noch nicht angetreten oder noch nicht bestanden ist, kann das Studium für die beiden darauffolgenden Semester unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Studiums unter Vorbehalt umfasst das Recht zur Teilnahme an den Prüfungen der jeweiligen Fachsemester. Über die zwei Folgesemester hinaus kann bis zum erfolgreichen Abschluss der ausstehenden Prüfungsleistung das Studium nicht in einem weiteren Fachsemester fortgesetzt werden.
- (5) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung werden Studierende vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen.

#### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungsleistungen gilt als nicht bestanden, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumen oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, sie eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung von Gründen zum Versäumnis einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe als wichtig anerkannt,

wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Das Mitbringen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und/oder Mitstudierende nachhaltig stören, können durch die Prüfenden oder Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Werden Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, können diese verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

#### § 14

#### Ausscheiden aus dem Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin

- (1) Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung scheiden Studierende aus dem BMZ aus.
- (2) Gilt eine Prüfung im Sinne des § 12 Abs. 2 als endgültig nicht bestanden, scheidet der\*die Studierende aus dem BMZ aus.
- (3) Studierende können auf eigenen Wunsch und unter Berücksichtigung der im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen aus dem BMZ ausscheiden.
- (4) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem BMZ regelt die Immatrikulationsordnung der MHB in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Studierende, die den BMZ verlassen, erhalten eine fächerbezogene Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen.

#### Abschnitt 3: Prüfungsformen

#### § 15 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Prüfungen im BMZ können summativen oder formativen Charakter haben und die in §§ 16 bis 20 beschriebenen Prüfungsformen enthalten.
- (2) Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, beziehen sich grundsätzlich auf die Lernziele der jeweiligen Module in einem Semester. Grundlegende und aufeinander aufbauende Studieninhalte können auch Bestandteil von Prüfungen in nachfolgenden Semestern sein, insofern die in vorangehenden Semestern vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den Lernzielen des aktuellen Semesters stehen.
- (3) Umfang, Durchführung und Bewertung der Prüfungen sind zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntzugeben ("Prüfungsplan"). Prüfungen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (4) Die in den Modulen eingesetzten Prüfungsformen im Ersten und Zweiten Studienabschnitt sind in Anlage 2 dargestellt.

#### § 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Befragung oder als Vortrag der Studierenden mit oder ohne anschließender Befragung durchgeführt werden. In der Sonderform der Strukturierten Mündlichen Prüfung (SMP) bzgl. Inhalt, Schweregrad und Umfang standardisierte Fragen gestellt, bei denen die Bewertung anhand eines vordefinierten Erwartungshorizonts erfolgt.

- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden stattfinden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (4) Bei summativen Prüfungen wird die Note nach Beratung durch die Prüfenden festgelegt und im Anschluss den Studierenden direkt mündlich mitgeteilt.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe des vorhandenen Platzes hochschulöffentlich. Bei Beeinträchtigung der Prüfung durch die Hochschulöffentlichkeit können die Prüfenden diese ausschließen. Die zu prüfenden Personen können den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

#### § 17 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen enthalten offene und/oder geschlossene Aufgabenformate und können in folgenden Formen durchgeführt werden:
  - a. Multiple Choice Questions (MCQ)
     MCQ basieren auf Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Antwortwahlverfahren).
  - b. Modified Essay Questions (MEQ)

    MEQ basieren auf Fragen mit frei zu
    formulierenden (Kurz-)Antworten.
  - c. Freie schriftliche Prüfungsformen Freie schriftliche Prüfungsformen umfassen unter anderem Projektdokumentationen, Hausarbeiten, Reflexi-

- onsaufgaben, Fall-/Patient\*innenberichte und wissenschaftliche Poster. Zeitraum, Gliederung und Umfang sowie die Bewertung werden je nach Einsatz festgelegt. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 werden von einer prüfenden Person bewertet.

#### § 18 Praktische Prüfungen

- Praktische Prüfungen kontrollie-(1) ren den Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die zahnärztliche Behandlungspraxis u.a. durch die Anfertigung von Prüfungsprodukten und Arbeitsproben (z.B. zahntechnische und werkstoffkundliche Arbeiten, Zahnpräparationen, Anfertigung von Prothesen) und/oder der Bearbeitung einer klinischen Prüfungsaufgabe an einem (dentalen) Simulator, einer Simulationsperson oder einem\*r Patient\*in. Praktische Prüfungen können durch Befragungen ergänzt werden, die sich auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand und seinen Kontext beziehen.
- (2) Arbeitsplatzbezogene klinische Prüfung: In arbeitsplatzbezogenen klinischen Prüfungen werden die Studierenden während eines ca. 10-20-minütigen Patientenkontakts beim Durchführen alltäglicher Maßnahmen (z.B. Anamnese, Aufklärungsgespräche, z.T. körperliche Untersuchung) von der prüfenden Person beobachtet. Ggf. folgt eine Fallzusammenfassung.

#### § 19 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen enthalten mündliche, und/oder schriftliche und/oder praktische Elemente und können insbesondere folgende Prüfungsformen annehmen:  a. Objective Structured Clinical Examination (OSCE) / Objective Structured Practical Examination (OSPE)

Ein OSCE/OSPE besteht aus mehreren Prüfungsstationen, die in kurzer Taktfolge von den Studierenden zu durchlaufen sind. Die Leistung der Studierenden werden anhand standardisierter Antwortbögen oder standardisierten Checklisten von einer prüfenden Person erfasst. Es kann z. B. mit dem Einsatz von Simulationspersonen oder fachspezifischen Objekten (z. B. medizinisch-diagnostischen Befunden, Modellen, Präparaten, Fähnchentest) geprüft werden.

#### b. Portfolioprüfungen

Portfolioprüfungen umfassen eine festgelegte Anzahl von schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilleistungen, die innerhalb eines definierten Zeitraums (Modul, Semester oder Studienabschnitt) nachzuweisen sind. Ein Beispiel sind Portfolios aus die praktischen Kurse kontinuierlich begleitenden Arbeitsproben ("Testate"), die zum Semesterende durch eine mündliche Prüfung oder eine MEC ergänzt werden können.

#### c. Fallbezogene Prüfung

Die Fallbezogene Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen und findet an zwei Prüfungstagen statt. Der erste (praktische) Prüfungsteil besteht aus einer klinischen Prüfungsaufgabe auf Basis eines Patient\*innenfalls (Patient\*in und/oder zugehörige schriftliche Befunde und Untersuchungsergebnisse). Prüfungsinhalte können sich dabei auf Anamnese, zahnmedizi-Untersuchungen/Diagnosen nische und Therapieempfehlungen beziehen. Der zweite (schriftlich/mündliche) Teil besteht typischerweise aus der vorbereitenden schriftlichen Erarbeitung und anschließenden Erläuterung/Diskussion des zugehörigen Patient\*innenberichts bzw. der Behandlungsplanung mit den prüfenden Personen.

(2) Kombinierte Prüfungen können an einem oder mehreren Tagen durchgeführt werden.

#### § 20 Innovative Prüfungen

(1) Zukünftige innovative Prüfungsformen können nach eingehender Prüfung durch den Prüfungsausschuss als summative oder formative Prüfungen eingesetzt werden.

#### Abschnitt 4: Zahnärztliche Prüfungen gemäß ZApprO

#### § 21

#### Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Studierende im BMZ erbringen dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 82 Abs. 2, Nr. 3 ZApprO. Als Äquivalenzprüfungen in diesem Sinn gelten die in der Anlage 2 entsprechend gekennzeichneten Prüfungen des ersten bis einschließlich des sechsten Fachsemesters (siehe Anlage 2).
- (2) Der Prüfungsausschuss erstellt den Studierenden eine Äquivalenzbescheinigung mit einer Gesamtnote über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung unter der Voraussetzung des erfolgreichen Absolvierens
  - a. der Prüfungen der ersten sechs Fachsemester,
  - b. der Ausbildung in Erster Hilfe gemäß§ 13 ZApprO und
  - c. des Krankenpflegedienstes nach § 14 ZApprO.

- (3) Die Gesamtnote der Äquivalenzprüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Äquivalenzprüfungen gemäß § 22 Abs. 1. Das Wahlfach wird bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (4) Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 1 ZApprO werden entsprechend der Anlage 2 der Studienordnung des BMZ modulübergreifend vermittelt und geprüft.

#### § 22

## Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 18 Absatz 5 ZApprO von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an die MHB übertragen und wird gemäß §§ 42 bis 57 ZApprO durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt den Studierenden, die alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung erbracht haben, ein Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung aus.

#### § 23

## Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß §§ 58 bis 81 ZApprO durchgeführt.
- (2) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung beginnt in der vorlesungsfreien Zeit. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden.
- (3) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 60 Abs. 2 ZApprO in den Monaten Juni und November durchgeführt. Er findet an bundeseinheitlichen Terminen statt.

(4) Die nach § 18 ZApprO zuständige Stelle legt die Termine für die Prüfungselemente des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in den einzelnen Fächern im Einvernehmen mit der Universität fest.

#### Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

#### § 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

#### Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

FS	Leistungsnachweise*
1	POL, TRIK, Notfallmedizin I
2	POL, TRIK, Stufu, Praxistag
3	POL, TRIK, Praxistag, SIM
4	POL, TRIK, Praxistag, SIM
5	POL, TRIK, Wissenschaftspraktikum, GÄDH I, MWA I (15. Sem.), SIM
6	POL, TRIK, SIM
7	POL, TRIK, Notfallmedizin II, MWA II, UAP, BAP
8	POL, TRIK, Wahlfach 2: Versorgung in Lebensphasen, GÄDH II, UAP, BAP
9	POL, TRIK, UAP, BAP
10	POL, TRIK, BAP

<sup>\*</sup>Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß § 10 der gültigen Studienordnung für den BMZ.

#### Legende:

BAP = Behandlung am Patienten; FS = Fachsemester; GÄDH = Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns; MWA = Methoden wissenschaftlichen Arbeitens; POL = Problemorientiertes Lernen; SIM = Praktikum an dentalen Simulatoren; Stufu = Studium fundamentale; TRIK = Team, Reflexion, Interaktion, Kommunikation; UAP = Unterricht am Patienten

#### Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan der Semesterabschlussprüfungen und Z I äquivalenten\* Prüfungen

FS	Modul/Veranstaltung	Prüfungsformat/e	
	Notfallmedizin I	MCQ* OSCE/OSPE* Portfolioprüfung*	
1	Zähne, Knochen, Muskeln		
	Kauen, Schlucken und Verdauen		
	Herz-Kreislauf-System und Niere	T orthogopratalig	
2	Respiration	MCQ* OSCE/OSPE* Portfolioprüfung*	
	Blut und Immunsystem		
	Stoffwechsel und Hormone		
	Nerven- und Sinnessysteme und Psyche		
	Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z²)	MCQ* Portfolioprüfung*	
3	Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P³)		
4	Zahnverlust und Zahnersatz	MCQ* Portfolioprüfung*	
4	Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz		
	Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich MCQ*		
_	Biometrie	Portfolioprüfung*	
5	Wissenschaftspraktikum	Freie schriftliche Prüfung - Hausarbeit - Poster/Posterpräsentation	
	Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1	MCQ* Portfolioprüfung*	
6	Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2		
	Notfallmedizin II	MCQ Portfolioprüfung Fallbezogene Prüfung	
7	Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems		
'	Erkrankungen des Verdauungssystems		
	Erkrankungen des Respirationstrakts		
	Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren	MCQ Portfolioprüfung Fallbezogene Prüfung	
8	Wahlfach 2: Versorgung in Lebensphasen		
	Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme		
	Erkrankungen der Haut und Allergien	MCQ Portfolioprüfung Fallbezogene Prüfung	
9	Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems		
	Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche		
	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1	MCQ Portfolioprüfung	
10	Praxismanagement		
	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	Fallbezogene Prüfung	

 $<sup>^{</sup>st}$  Äquivalenzprüfungen für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

#### <u>Legende:</u>

FS = Fachsemester; MCQ = Multiple Choice Question-Format; Stufu = Studium fundamentale; TRIK= Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation

#### Prüfungen der Längsschnittlehre

Format	Prüfung	
TRIK	Teil der Semesterabschlussprüfungen: - MCQ - OSCE/OSPE - Fallbezogene Prüfung	
MWA	Freie schriftliche Prüfungsform – Hausarbeit	
Stufu	Freie schriftliche Prüfungsform – Reflexionsaufgabe	
GÄDH	n/a	
Praxistag	Freie schriftliche Prüfungsform – Fallbericht	
Radiologie	§ 16 Abs. 1 ZApprO: "Mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels erworben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde zuvor nach § 47 Absatz 5 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) festgestellt hat, dass die Universität die für dieses Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung (Sachkunde) im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz in dem Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 vermittelt und dass die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung in dem Radiologischen Praktikum und den Behandlungskursen gewährleisten."	

#### Legende:

GÄDH = Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns; MWA = Methoden wissenschaftlichen Arbeitens; Stufu = Studium fundamentale; TRIK = Team, Reflexion, Interaktion, Kommunikation